

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allmendina im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ führen. Nach Eintragung lautet der Name „Allmendina e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Allmendfeld-Gernsheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- a. die Förderung von Kunst und Kultur
- b. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Konzipieren und Durchführen von künstlerischen Ausstellungen (Fotographie, Malerei, Skulptur, Film)
- Kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Aufführungen von Theaterstücken, Vorführungen von Kunstfilmen, Licht- und Audioinstallationen, Durchführung von Konzerten
- Durchführung von kreativen Workshops und Seminaren
- Vorträge, Veranstaltungen und Arbeitsgruppen zur nachhaltigen Landnutzung und Umweltschutz im Sinne von lebenslangem Lernen für alle Altersgruppen
- Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen zu Naturschutz und Landwirtschaft für Schulklassen und Kindergärten

Darüber hinaus kann der Verein die oben genannten Zwecke auch durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die volljährig ist und sich für die Ziele des Vereins einsetzt.

Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die dem Zweck und der in dieser Satzung niedergelegten Zielen zustimmen. Der Vertreter einer juristischen Person hat, wie eine natürliche Person, nur eine Stimme.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Vorstandsbeschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Ausgeschlossenen zugestellt werden. Zum Ausschluss eines Mitglieds können Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, grobe Verstöße gegen den Zweck und die Grundsätze des Vereins und vereinsschädigendes Verhalten führen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann vom Ausgeschlossenen Berufung eingelegt werden und/oder eine Anhörung in der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der endgültige Beschluss über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung des Ausgeschlossenen.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 - Rechte, Pflichten und Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Jedem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht vor Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) gekündigt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

Die Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten, spätestens zum 31. Oktober zu tätigen.

Die Kündigung durch den Verein erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder mit mehr als einem Jahr im Beitragsrückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung allgemein verbindlich festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, in der Folge jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres.

Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- und der Beirat.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann maximal ein zweites Mitglied vertreten.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail beziehungsweise, soweit keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, per Post unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung möglich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze oder Satzung dem Vorstand obliegen.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Grundsatzbeschlüsse im Rahmen der Zielsetzung im Sinne des § 2
- Einrichtung der Arbeitsgruppen des Vereins
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Erledigung der eingebrachten Anträge
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

§ 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder seinem / seiner StellvertreterIn geleitet.

Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Nein Stimmen festzuhalten.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden (Kassenwart) und
einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide können den Verein jeweils allein vertreten.

Die Vertretung des Vereins erfolgt sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n). Die Zeichnungsbezeichnung wird in gleicher Weise geregelt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen oder als virtuelle Sitzungen (Online-Meetings) durchgeführt werden.

In Präsenzsitzungen finden sich die Mitglieder des Vorstands an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

In virtuellen Sitzungen ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen für Beschlüsse erforderlich. In diesem Fall kann die Sitzung insbesondere über Instant-Messaging-Dienste, Video- oder Telefonkonferenzen, IP-Telefonie, per E-Mail oder auf andere zweckmäßige Art online durchgeführt werden.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit.

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann die ihm übertragenen Geschäftsführungsaufgaben durch Vollmacht auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen. Die Vollmacht ist widerruflich auszugestalten.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.

Die Vorstandssitzungen sind im Regelfall mitgliederöffentlich.

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt - durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden- schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandmitglieder- darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – anwesend sind.

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 – Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der die Organe des Vereins bei allen vereinsrelevanten Themen berät.

Näheres zu Aufgaben und zur Zusammensetzung eines Beirats regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 12 - Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal im Geschäftsjahr durch einen gewählten Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstattet der Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 - Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Rücksprache mit dem Finanzamt Groß-Gerau an „Initiative Essbares Darmstadt e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2021 verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.